

43

Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal

"Geologischer Aufschluß - Im Zeilstück"

Kreis Alzey-Worms

Vom 2. Mai 1983

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Geologischer Aufschluß - Im Zeilstück".

§ 2

(1) Das Gebiet ist ca. 4.450 qm groß. Es umfaßt in der Gemarkung Weinheim folgende Grundstücke

Flur 3 Nr. 204/1, 206/2, 207/2

(2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft entlang der Grenzen der oben genannten Grundstücke.

(3) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der geologischen und paläontologischen Fundstätte des Tertiärs aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen.

§ 4

Im Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen:

1. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abtragung, Auffüllung oder Aufschüttung oder auf andere Weise,
2. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,

3. das Betreten des Schutzgebietes innerhalb der Einzäunung,
4. das Aufsammeln oder die Entnahme von Versteinerungen oder Gestein,
5. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen und soweit sie nicht den Schutzzweck des geologischen Aufschlusses erläutern.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

(2) Vom Verbot des § 4 kann die Untere Landespflegebehörde Personen und Personengruppen generell oder im Einzelfall Dispens erteilen.

§ 6

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für diese Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 7

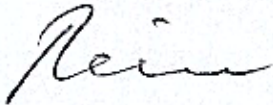
Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 die bisherige Bodengestalt durch Abtragung, Auffüllung oder Aufschüttung verändert oder auf andere Weise verändert,
- § 4 Nr. 2 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
- § 4 Nr. 3 das Schutzgebiet innerhalb der Einzäunung betritt,
- § 4 Nr. 4 Versteinerungen oder Gestein aufsammelt oder entnimmt,
- § 4 Nr. 5 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln, die nicht auf den Schutz des Gebietes oder Objektes hinweisen oder die nicht den Schutzzweck des geologischen Aufschlusses erläutern, anbringt oder aufstellt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms
- Untere Landespflegebehörde -
Alzey, 2. Mai 1983



(Rein)
Landrat